GEMEINDE CÖLBE

Richtlinie für die Erhebung von Verwaltungskosten in Weisungsangelegenheiten

– Übersicht über die nach Landesrecht von der Gemeinde Cölbe zu konkretisierenden Gebührensätze im Bereich der wahrzunehmenden staatlichen Aufgaben –

Stand: 20. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen 3
1. Grundsätze 4
2. Grundlagen für die Gebührenbemessung 4
3. Rahmengebühren 4
4. Auslagen 5
5. Gebührenleistungen 6

Grundlagen

Die Richtlinie für die Erhebung von Verwaltungskosten in Weisungsangelegenheiten wird auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt:

Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 722).

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) vom 7. Juni 2013, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150, 159), Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19. November 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2023 (GVBl. S. 670).

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 402).

Verordnung über Gebühren für Personalausweise und eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung - PAuswGebV) vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290).

Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung – PassV) vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290).

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 25).

Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 326).

Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG) vom 23. Juli 2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365).

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (VwKostS GC) der Gemeinde Cölbe vom 13.03.2024.

1. Grundsätze

Gemäß § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erheben Behörden des Landes für Amtshandlungen, 1. die sie auf Veranlassung Einzelner vornehmen, oder 2. die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, Kosten (Gebühren und Auslagen). Das Gesetz gilt auch für Amtshandlungen der Behörden der Gemeinden, soweit sie als Ordnungsbehörden tätig werden oder Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Letzteres ist bei verschiedenen Aufgaben der Fall.

2. Grundlagen für die Gebührenbemessung

Bei der Bemessung der Gebühr ist von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies

- aus Gründen des öffentlichen Interesses oder
- aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist oder
- die Amtshandlung für den Empfänger belastend wirkt.

Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

3. Rahmengebühren

Gemäß § 6 Abs. 2 des HVwKostG gilt bei Rahmengebühren bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall § 3 Abs. 1 sinngemäß. D. h., dass die unter Ziffer 2 erläuterten Grundlagen für die

Gebührenbemessung in diesen Fällen zu berücksichtigen sind. Wann immer Tatbestände zu beurteilen sind, die sich vom Normalfall erheblich unterscheiden, sind Abweichungen von den bei den Rahmengebühren in Klammerzusätzen aufgeführten internen Empfehlungen erforderlich. Die Entscheidung muss begründet werden.

4. Auslagen

Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist (§ 9 Abs. 5 HVwKostG). Soweit das Land von der Zahlung von Gebühren befreit ist, sind Auslagen nicht zu erheben (§ 9 Abs. 5 Satz 2 HVwKostG).

Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer sind von der Zahlung von Gebühren befreit; dies gilt nur, wenn die Summe aller Gebühren und Auslagen (§ 9 HVwKostG) für eine Angelegenheit den Betrag von fünfhundert Euro nicht übersteigt und eine entsprechende gegenseitige Gebührenfreiheit gewährleistet ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG).

Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet (§ 9 Abs. 4 HVwKostG).

Soweit in einer Verwaltungskostenordnung nicht bestimmt ist, dass die Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG), sind die in § 9 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG genannten Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben (§ 9 Abs. 2 Satz 1 HVwKostG).

Pauschalierte Gebühren können auf Antrag erhoben werden; sie sind im Voraus festzusetzen.

5. Gebührenleistungen

GNr.	G E G E N S T A N D	Bemes-sungs-grundlage	Rahmenge-bühr	Festgebühr	Rechts-grundlage
			in Euro	in Euro	
1.	**Allgemeine Verwaltungsgebühren**				
11	**Auskünfte, Akteneinsicht**				
110	§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) ist nicht anzuwenden.				AllgVwKostO
111 \| 1.1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei, soweit sie nicht aus Registern oder Dateien erteilt werden.		50 bis 1 000		AllgVwKostO \| VwKostS GC
112 \| 1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist.		30 bis 1 000		AllgVwKostO \| VwKostS GC
1.3	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2			VwKostS GC
1121 \| 1.4	Zuschlag zu Nr. 112 \| 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	15		AllgVwKostO \| VwKostS GC
1.5	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.			6	VwKostS GC
113 \| 1.6	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	15		AllgVwKostO \| VwKostS GC
114	Unterrichtung, Mitteilung, Auskunft oder Durchführung einer Maßnahme aufgrund eines offenkundig unbegründeten oder exzessiven Antrages nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 oder § 54 Abs. 3 Satz 2 HDSIG		50 bis 1 000		AllgVwKostO
§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Cölbe (VwKostS GC) ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.6 nicht anzuwenden.					
1130	Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses nach § 30, § 30a oder § 30b BZRG		13		JVKostG, GNr 1130
1132	Auskunft nach § 150 Abs. 1 Satz 1 GewO		13		JVKostG, GNr 1132
	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis (Meldebescheinigung und Beglaubigung einer Unterschrift).		15		VwKostO-MdiS Nr. 427 und AllgVwKostO Nr.131
	Anschriftenänderung in den Fahrzeugpapieren		10,8		GebOSt
12	**Bescheinigungen, Zeugnisse**				AllgVwKostO
2.3	Bescheinigungen			6,00 bis 60,00	VwKostS GC
121	Bestätigung der Echtheit einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation, Ausstellung der Apostille oder Beglaubigung einer Urkunde aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen.		25		AllgVwKostO
122	Feststellungserklärung nach § 1059a Abs. 1 Nr. 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2 oder § 1098 Abs. 3 BGB		70 bis 700		AllgVwKostO
123	Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt				AllgVwKostO
1231	nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes	je inhaltlich verschiedene Maßnahme	90		AllgVwKostO
1232	nach § 4 Nr. 21 Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes	je inhaltlich verschiedene Maßnahme	90 bis 800		AllgVwKostO

124	Schriftliche Bescheinigung des Einverständnisses der Behörde, das nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt (insbesondere Bescheinigung einer Genehmigungsfiktion nach § 42a Abs. 3 HVwVfG).		20 bis 60		AllgVwKostO
13	**Beglaubigungen**				AllgVwKostO
131 \| 2.1	Beglaubigung einer Unterschrift		10		AllgVwKostO \| VwKostS GC
132	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.				AllgVwKostO
1321 \| 2.2	die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat.	je Urkunde	5		AllgVwKostO \| VwKostS GC
1322	die die beglaubigende Behörde nicht selbst hergestellt hat.				AllgVwKostO
13221	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht.		10		AllgVwKostO
13222	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht.	je Seite	1		AllgVwKostO
14	**Gebühren nach Zeitaufwand**				AllgVwKostO
140	Grundsätze				AllgVwKostO
1401	Gebühren nach der Obergruppe 14 sind zu erheben, wenn				AllgVwKostO
	- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist				AllgVwKostO
	- Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat,				AllgVwKostO
	und in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.				AllgVwKostO
1402	Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.				AllgVwKostO
141	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit				AllgVwKostO
1411	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	22,25		AllgVwKostO
1412	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	18,25		AllgVwKostO
1413	übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	14,50		AllgVwKostO
142	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	125 % der Gebühr nach Nr. 1411 bis 1413	mindestens 35		AllgVwKostO
15	**Ablehnung der Gewährung einer Geldleistung, Anforderung einer Geldleistung**				AllgVwKostO
151	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist.	nach Zeitaufwand	höchstens 20 % des streitigen Betrags		AllgVwKostO
152	Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit die Behörde bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hatte.	nach Zeitaufwand	höchstens 10 % des streitigen Betrags		AllgVwKostO
16	**Fiktion des Einverständnisses der Behörde**				AllgVwKostO
	Für das Einverständnis der Behörde, das nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt, wird diejenige Gebühr zugrunde gelegt, die für die ersetzte Amtshandlung vorgesehen ist. Von dieser Gebühr sind für den Verwaltungsaufwand, der dadurch erspart wird, dass kein schriftlicher Bescheid abgefasst wurde, je nach erspartem Aufwand ein Betrag von 10 bis 200 Euro abzuziehen.				
2.	**Auslagen**				
21	**Kopien**				

211 \| 3.1	Anfertigen von Kopien unabhängig von der Art der Herstellung bis DIN A 3, die - vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.	je Seite	0,20	A3: schwarz/weiß 1,00 Farbe 2,00 A4: schwarz/weiß 0,50 Farbe 1,00	AllgVwKostO \| VwKostS GC
3.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich aufgeführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.				VwKostS GC
3.2.1	für jede angefangene Seite			1,50	VwKostS GC
3.2.2	Schwierige Abschriften oder Auszüge, bes. bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, schwer lesbaren oder tabellarischen Texten, je angefangene Seite			2,50	VwKostS GC
22 \| 10.1	Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	0,60	0,60	AllgVwKostO \| VwKostS GC
2	**Amtshandlungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)**				VwKostO-MdIS
21	Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1		34 bis 1 016		VwKostO-MdIS
22	Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Autowaschanlagen nach § 14 Abs. 2		338 bis 1 355		VwKostO-MdIS
3.	**Ordnungsrechtliche und sonstige Angelegenheiten**				
4.4	Genehmigung von Sicherheitskonzepten für öffentliche Veranstaltungen			50	VwKostS GC
4.4.1	zuzüglich je Prüfung des vorgelegten Konzeptes			25	VwKostS GC
4.4.2	zuzüglich wenn ein/e Beschäftigte/r bei der Erstellung des Sicherheitskonzeptes Hilfe leistet			nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	VwKostS GC
41	**Friedhof- und Bestattungswesen** Amtshandlungen nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)				
411	Erlaubnis zur Bestattung außerhalb der öffentlichen Friedhöfe nach § 4 Abs. 2		338 bis 2 156		VWKostO-MdIS
412	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Benutzung von Leichenhallen nach § 17 Abs. 2		13 bis 54		VWKostO-MdIS
413	Zulassung einer Ausnahme vom Verbot, Leichen öffentlich auszustellen, oder Gestattung der Bestattung ohne Sarg nach § 18 Abs. 2		13 bis 54		VWKostO-MdIS
414	Prüfung der Zulässigkeit einer Erdbestattung nach § 19 Abs. 1 oder einer Feuerbestattung nach § 20 Abs. 1		13 bis 54		VWKostO-MdIS
415	Erlaubnis zur Beisetzung der Aschereste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnenhains, einer Urnenwand, einer Urnengrabstelle oder eines Grabes nach § 20 Abs. 3 Satz 3		67 bis 678		VWKostO-MdIS
416	Erteilung eines Leichenpasses nach § 22 Abs. 3		31		VWKostO-MdIS
417	Genehmigung einer Ausnahme von der Pflicht, zur Leichenbeförderung nur solche Personenkraftwagen zu benutzen, die hierfür eingerichtet sind und nur zu diesem Zweck verwendet werden, nach § 25 Abs. 2		31		VWKostO-MdIS
418	Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche oder Urne nach § 26 Abs. 2 und 3		65 bis 646		VWKostO-MdIS
42	**Einwohnermeldewesen** Amtshandlungen der Meldebehörden nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)				
421	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4 Satz 1, im elektronischen Verfahren in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Satz 2		je Einwohner:		VWKostO-MdIS

4211	bis 13 Einwohnerinnen und Einwohner	je Einwohner oder Einwohnerin	10		
4212	14 bis 50 Einwohnerinnen und Einwohner		136		
4213	51 bis 100 Einwohnerinnen und Einwohner		197		
4214	über 100 Einwohnerinnen und Einwohner		264		
422	Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht,				VWKostO-MdIS
4221	wenn die Melderegisterauskunft oder die Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt	je Einwohner oder Einwohnerin	10		VWKostO-MdIS
4222	wenn sie als automatisierte Melderegisterauskunft oder automatisierte Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder § 35, auch aufgrund von automatisierten Abrufverfahren, erfolgt	je Einwohner oder Einwohnerin	6		VWKostO-MdIS
423	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 oder Datenübermittlung nach § 35, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 2 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Einwohner oder Einwohnerin	34 bis 101		VWKostO-MdIS
424	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 oder Datenübermittlung nach § 35, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	je Einwohnerin oder Einwohner	67 bis 407		VWKostO-MdIS
425	Gruppenauskunft nach § 46 oder Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 1 bis 3; neben der Gebühr sind die Kosten je Auskunft in voller Höhe zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen		34 bis 678		VWKostO-MdIS
426	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen zu nicht wirtschaftlichen Zwecken an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe		gebührenfrei		VWKostO-MdIS
427	Meldebescheinigung (zum Beispiel Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)	je Bescheinigung	10		VWKostO-MdIS
4271	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 2 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Bescheinigung	34 bis 101		VWKostO-MdIS
4272	amtliche Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2		gebührenfrei		VWKostO-MdIS
4.	**Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV) und dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG)**				
61	**Eheschließung und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe**				VWKostO-MdIS
611	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG,		47		VWKostO-MdIS
6111	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht		23,50		VWKostO-MdIS
6112	wenn ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 12 Abs.. 3 PStG aufzunehmen ist		12,00		VWKostO-MdIS
612	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 PStV,		23,50		VWKostO-MdIS

6121	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht		12		VWKostO-MdIS
613	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 PStG				
6131	in den Amtsräumen				
61311	während der allgemeinen Öffnungszeiten				
613111	Eheschließung nach § 14 PStG		47		VWKostO-MdIS
613112	Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 PStG		gebührenfrei		VWKostO-MdIS
61312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		71		VWKostO-MdIS
6132	außerhalb der Amtsräume				VwKostS GC
61321	während der allgemeinen Öffnungszeiten		71		VWKostO-MdIS
61322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		105		VWKostO-MdIS
7.1	Vornahme der Eheschließung in der Alten Kirche in Bürgeln			200	VwKostS GC
7.2	Vornahme der Eheschließung im Lindenhof in Reddehausen			200	VwKostS GC
61323	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG		gebührenfrei		VWKostO-MdIS
62	**Ehefähigkeitszeugnis**				VWKostO-MdIS
621	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG,		47		VWKostO-MdIS
6211	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht		23,50		VWKostO-MdIS
6212	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist		gebührenfrei		VWKostO-MdIS
622	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer		47		VWKostO-MdIS
63	**Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen**				VWKostO-MdIS
631	Abnahme einer Versicherung an Eides statt		36		VWKostO-MdIS
632	Beurkundung				VWKostO-MdIS
6321	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Abs. 1 PStG		94		VWKostO-MdIS
6322	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nach § 34 Abs. 2 PStG		94		VWKostO-MdIS
6323	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Abs. 1 PStG		94		VWKostO-MdIS
6324	einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG		47		VWKostO-MdIS
63241	wenn die Eheschließung der Eltern oder des Verstorbenen im Ausland erfolgte oder die Prüfung einer Vaterschaftsanerkennung erforderlich ist, zusätzlich		47		VWKostO-MdIS
633	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung				VWKostO-MdIS
6331	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1 PStG		23,50		VWKostO-MdIS
6332	zur Namensangleichung nach § 43 Abs. 1 PStG		23,50		VWKostO-MdIS
6333	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Abs. 1 und 2 PStG		gebührenfrei		VWKostO-MdIS
6334	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Abs. 1 PStG		23,50		VWKostO-MdIS

6335	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält		gebührenfrei		VWKostO-MdIS
6336	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Abs. 1 PStG		23,50		VWKostO-MdIS
6337	zur Geschlechtsangabe und zur Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nach § 45b Abs. 1 PStG		23,50		VWKostO-MdIS
634	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV		12		VWKostO-MdIS
6341	wenn die Erklärung im Ausland abgegeben wurde und die Bescheinigung durch das Wohnsitzstandesamt ausgestellt wird zusätzlich		35		VWKostO-MdIS
635	Ausstellung der Übersetzungshilfe nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1191		12		VWKostO-MdIS
64	**Personenstandsurkunden**				
641	Ausstellung von Personenstandsurkunden nach § 55 PStG, §§ 48 bis 52 PStV				
6411	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen nach § 55 Abs. 1 PStG		12		VWKostO-MdIS
6412	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Abs. 4 Satz 2 PStG		10		VWKostO-MdIS
6413	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Abs. 4 Satz 1 PStG		10		VWKostO-MdIS
6414	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang aus demselben Registereintrag hergestellt wird		6		VWKostO-MdIS
642	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte nach § 65 PStG		gebührenfrei		VWKostO-MdIS
643	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV		12		VWKostO-MdIS
644	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 PStG				
6441	wenn sich die Auskunft oder Einsicht nur auf die zur antragstellenden Person gespeicherten Daten bezieht		gebührenfrei		VWKostO-MdIS
6442	im Übrigen	nach Zeitaufwand			VWKostO-MdIS
645	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte nach § 65 PStG		gebührenfrei		VWKostO-MdIS
646	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG		gebührenfrei		VWKostO-MdIS
5	**Pass- und Personalausweiswesen**				
1,	An Gebühren sind zu erheben für die Ausstellung				PassV, Kapitel 4, §15
a	eines **Reisepasses** nach Anlage 1 an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben,		70		PassV, Kapitel 4, §15
b	eines Reisepasses nach Anlage 1 an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,		37,50		PassV, Kapitel 4, §15
c	eines Reisepasses mit 48 Seiten nach Anlage 1a zusätzlich zu der in Nummer 1a und 1b bestimmten Gebühr		22		PassV, Kapitel 4, §15

d	eines Reisepasses nach Nummer 1a bis 1c im Expressverfahren zusätzlich zu den dort bestimmten Gebühren		32		PassV, Kapitel 4, §15
e	eines vorläufigen Reisepasses		26		PassV, Kapitel 4, §15
g	eines Ausweises für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flussschifffahrt auf der Donau (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)		16		PassV, Kapitel 4, §15
h	eines Ausweises, der von den Behörden und Dienststellen ausgestellt wird, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 7)		8		PassV, Kapitel 4, §15
i	eines Ausweises, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 8)		8		PassV, Kapitel 4, §15
2,	für die Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses und für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderreisepasses oder eines anderen unter Nummer 1 genannten Ausweises		6		PassV, Kapitel 4, §15
(1)	Für die Ausstellung eines **Personalausweises** sind folgende Gebühren zu erheben:				
1,	für einen Personalausweis, dessen Inhaber im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt ist,		22,80		PAuswGebV, §1
2,	in allen anderen Fällen		37		PAuswGebV, §1
(2)	Für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises oder eines Ersatz-Personalausweises		10		PAuswGebV, §1
	Wird neben dem Personalausweis auch ein vorläufiger Personalausweis beantragt, ist zusätzlich eine Gebühr nach Satz 1 zu erheben.				PAuswgebV, §1
(3)	Die Gebühren nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind um 13 Euro anzuheben, wenn die Amtshandlung vorgenommen wird auf Veranlassung der antragstellenden Person 1. außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder 2. von einer nicht zuständigen Behörde.		zusätzl. 13		PAuswGebV, §1
	Die Gebühr nach Absatz 1 ist um 30 Euro anzuheben, wenn die Amtshandlung von einer nicht zuständigen Behörde auf Veranlassung einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, vorgenommen wird.		zusätzl. 30		PAuswGebV, §1
(4)	Die Gebühr nach Absatz 1 ist ferner um 30 Euro anzuheben, wenn die Amtshandlung von einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland vorgenommen wird.		zusätzl. 30		PAuswGebV, §1
(5)	Gebührenfrei ist die Änderung der Anschrift auf dem Personalausweis nach § 19 Absatz 1 der Personalausweisverordnung		gebührenfrei		PAuswgebV, §1
(6)	Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist.				PAuswgebV, §1
1	Für die Ausstellung einer **eID-Karte** für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums		37		PAuswgebV, §2
6	**Gewerbewesen**				
21	**Allgemeine Amtshandlungen**				VwKostO-MWEVW
211	Auskunft aus dem Gewerberegister				VwKostO-MWEVW
2111	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	11 bis 22	13	VwKostO-MWEVW
2112	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	je Person	33		VwKostO-MWEVW

2113	soweit eine Nachprüfung durch den Außendienst notwendig ist	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
2114	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	8 bis 16 mindestens 84		VwKostO-MWEVW
213	**Gewerbeanzeige**				
2131	Entgegennahme einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 bis 3 GewO)		28		VwKostO-MWEVW
2132	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)		8		VwKostO-MWEVW
214	Anordnung der Betriebsschließung bei einem zulassungspflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wird, oder wenn ein Gewerbe von einer ausländischen juristischen Person begonnen wird, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird (§ 15 Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 65		VwKostO-MWEVW
215	Überwachungsmaßnahme nach § 29 GewO	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
216	Umschreibung einer Erlaubnis oder Erteilung einer Zweitschrift	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
22	**Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen**				VwKostO-MWEVW
2201	Widerruf, Rücknahme oder Untersagung sind kostenfrei, soweit diese wegen wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit des Betroffenen erfolgen; dies gilt auch für die Widerspruchsentscheidung in den genannten Verfahren.				VwKostO-MWEVW
2202	Erteilung einer nachträglichen Auflage	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
221	**Stehendes Gewerbe**				VwKostO-MWEVW
22111	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
433	**Gewerbeordnung, Spielhallengesetz** (§ 33c ff. GewO, Hessisches Spielhallengesetz)				VwKostO-MdIS
4331	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33c Abs. 1 GewO)		170 bis 2 800	1 500	VwKostO-MdIS
4332	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33c Abs. 3 GewO)		60 bis 500	300	VwKostO-MdIS
4333	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)		33 bis 1 410	1 000	VwKostO-MdIS
4334	Erteilen der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 Hessisches Spielhallengesetz)		222 bis 5 5000	5 000	VwKostO-MdIS
4335	Erteilen einer nachträglichen Nebenbestimmung (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Spielhallengesetz)		110 bis 1 100	600	VwKostO-MdIS
4336	Widerruf der Erlaubnis (§ 2 Abs. 5 Hessisches Spielhallengesetz)		550 bis 4 1000	3 000	VwKostO-MdIS
4337	Genehmigung der Abweichung von der Sperrzeit (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Hessisches Spielhallengesetz)		122 bis 1 100	1 000	VwKostO-MdIS
4338	Entgegennahme der Anzeige von Änderungen (§ 2 Abs. 6 Hessisches Spielhallengesetz)		33 bis 330	200	VwKostO-MdIS
4339	Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Spielhallenbetriebs (§ 9 Abs. 1 Hessisches Spielhallengesetz)	nach Zeitaufwand			VwKostO-MdIS
4340	Erteilung der Erlaubnis (§ 13 Hessisches Spielhallengesetz)	je Spielhalle	220 bis 2 800	2 000	VwKostO-MdIS
4341	Zulassung einer Ausnahme vom Mindestabstand zwischen Spielhallen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Spielhallengesetz)		220 bis 2 800	2 500	VwKostO-MdIS
4342	Zulassung einer Abweichung vom Mindestabstand zu bestehenden Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten oder Schulen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Spielhallengesetz)		220 bis 2 800	2 500	VwKostO-MdIS
2213	**Pfandleihgewerbe (§ 34 GewO)**				VwKostO-MWEVW

22131	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih - oder Pfandvermittlungsgewerbes (34 Abs. 1 GewO)		330 bis 1 530		VwKostO-MWEVW
22132	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandlV)		33		VwKostO-MWEVW
22133	Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 PfandlV)		33		VwKostO-MWEVW
2214	**Bewachungsgewerbe** (§ 34a GewO)				VwKostO-MWEVW
22141	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 Satz 1 GewO) Bei Änderung oder Erweiterung der Erlaubnis ist die Gebühr gesondert zu erheben.		330 bis 1 850		VwKostO-MWEVW
22142	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson (§ 34a Abs. 4 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 70		VwKostO-MWEVW
22143	Zuverlässigkeitsüberprüfung des Gewerbetreibenden bzw. seiner Vertreter oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person nach § 34a Abs. 1 Satz 5 und 10 GewO sowie von Wachpersonen nach § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 und Satz 7 GewO	nach Zeitaufwand	mindestens 70		VwKostO-MWEVW
22144	Unterrichtung über das Wahlrecht nach § 5f Satz 2 BewachV	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
2215	**Versteigerergewerbe** (§ 34b GewO)				VwKostO-MWEVW
22151	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34b Abs. 1 GewO)				VwKostO-MWEVW
221511	für natürliche Personen		333		VwKostO-MWEVW
221512	für juristische Personen		388		VwKostO-MWEVW
22152	Öffentliche Bestellung und Vereidigung einer besonders sachkundigen Versteigerin oder eines Versteigerers (§ 34b Abs. 5 GewO)		333		VwKostO-MWEVW
221521	Eingangsbestätigung über eingereichte Unterlagen (§ 34b Abs. 5 in Verbindung mit § 36a Abs. 4 Satz 1 GewO)	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
221522	Fristverlängerung (§ 34b Abs. 5 in Verbindung mit § 36a Abs. 4 Satz 3 GewO)	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
22153	**Zulassung von Ausnahmen nach der VerstV**				VwKostO-MWEVW
221531	Ausnahmen von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 VerstV (§2 Abs. 2 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
221532	Verkürzung der Anzeigefrist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
221533	Verkürzung der Abstandsfrist zur vorhergehenden Versteigerung sowie der Frist betreffend die Dauer der Versteigerung (§ 3 Abs. 3 Satz 3 VerstV)	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
221534	Ausnahmen von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 4 Satz 2 VerstV)		22		VwKostO-MWEVW
221535	Ausnahmen von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
221536	Ausnahmen von den Verboten des § 6 Abs. 2 Satz 1 VerstV (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
221537	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteigerung (§ 9 VerstV)	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
2216	**Erlaubnisse nach den §§ 34c und 34i GewO für Immobilienmakler, Bauherren, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, Darlehensvermittler und Immobiliardarlehensvermittler**				VwKostO-MWEVW

22161	Erlaubnis als Immobilienmaklerin oder Immobilienmakler (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), als Bauherrin oder Bauherr für eigene oder fremde Rechnung (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a), als Baubetreuerin oder Baubetreuer (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b), als Wohnimmobilienverwalterin oder Wohnimmobilienverwalter (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)				VwKostO-MWEVW
221611	für natürliche Personen		338		VwKostO-MWEVW
221612	für juristische Personen		392		VwKostO-MWEVW
22162	Erlaubnis als Darlehensvermittlerin oder Darlehensvermittler (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), als Immobiliardarlehensvermittlerin oder Immobiliardarlehensvermittler (34i Abs. 1 Satz 1)		114 bis 2 450		VwKostO-MWEVW
22163	Maßnahmen bei fehlendem Nachweis über die Weiterbildung von Immobilienmaklerinnen oder Immobilienmaklern, Wohnimmobilienverwalterinnen oder Wohnimmobilienverwaltern und deren mit der Betriebsleitung oder Leitung einer Zweigstelle beauftragten angestellten Beschäftigten (§§ 29, § 34c Abs. 2a GewO i.V.m. § 15b Abs. 3 MaBV)	nach Zeitaufwand			
22164	Untersagung der Beschäftigung von Personen, die bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind (§ 34i Abs. 6 Satz 2)	nach Zeitaufwand	mindestens 70		
22165	Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, die mit der Betriebsleitung oder Leitung einer Zweigniederlassung beauftragt sind (§ 34c Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 9 MaBV)	nach Zeitaufwand	mindestens 33		VwKostO-MWEVW
22166	Prüfung der Erklärungen nach § 16 Abs. 1 MaBV (Prüfbericht außer in den Fällen der Negativerklärung)		55,50		VwKostO-MWEVW
22167	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung (§ 16 Abs. 2 MaBV)	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
2217	**Durchführung des § 35 GewO**				VwKostO-MWEVW
22171	Untersagung der Gewerbeausübung (§ 35 Abs. 1 und 7a GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 87		VwKostO-MWEVW
22172	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch eine Stellvertretung (§ 35 Abs. 2 GewO)		87 bis 980		VwKostO-MWEVW
22173	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 6 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 187		VwKostO-MWEVW
2218	Einholen von Auskünften in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 GewO anstelle des Gewerbetreibenden. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		77,50		VwKostO-MWEVW
2219	**Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse**				VwKostO-MWEVW
22191	Vorläufige Gestattung der Gewerbefortführung (§ 46 Abs. 3 GewO)		33 bis 289		VwKostO-MWEVW
22192	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO)		33 bis 356		VwKostO-MWEVW
22193	Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 GewO)		33 bis 723		VwKostO-MWEVW
22194	Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren (§ 51 GewO)	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
222	**Reisegewerbe**				VwKostO-MWEVW
22211	Ausstellen einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)				VwKostO-MWEVW
222111	für natürliche Personen		333		VwKostO-MWEVW
222112	für juristische Personen		388		VwKostO-MWEVW
222113	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 33		VwKostO-MWEVW

22212	Ausstellen einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 i.V.m. § 60c Abs. 2 GewO)		33		VwKostO-MWEVW
22213	Eintragen von Nachträgen (z. B. Ergänzen der Handelsgegenstände)		33 bis 66	40	VwKostO-MWEVW
22214	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)		33		VwKostO-MWEVW
22215	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf (§ 55c GewO)		28		VwKostO-MWEVW
222151	Ausstellen der Empfangsbestätigung (§ 55c GewO i.V.m. § 15 Abs. 1 GewO)		8		VwKostO-MWEVW
22216	Veranstaltung eines Wanderlagers				VwKostO-MWEVW
222161	Entgegennahme der Anzeige einer Verkaufsveranstaltung (§ 56a Abs.1 Satz 1 GewO)		76		VwKostO-MWEVW
222162	Entgegennahme der Anzeige (§ 56a Abs. 1 Satz 1 GewO) für eine oder mehrere kurze Veranstaltungen in einem Kreis- oder Gemeindegebiet aus einem Verkaufswagen oder Ähnlichem oder sonst im Freien		11 bis 76		VwKostO-MWEVW
222163	Untersagung (§ 56a Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66		VwKostO-MWEVW
22217	Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 59 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66		VwKostO-MWEVW
22218	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 60 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66		VwKostO-MWEVW
22219	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 2 GewO)		39 bis 355		VwKostO-MWEVW
22220	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 3 GewO)		33 bis 355		VwKostO-MWEVW
22221	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60b Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 132		VwKostO-MWEVW
22222	Verhinderung der Gewerbeausübung (§ 60d GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66		VwKostO-MWEVW
2223	**Zulassung von Ausnahmen im Reisegewerbe**				VwKostO-MWEVW
22231	von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§55a Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66		VwKostO-MWEVW
22232	zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55e Abs. 2 GewO)		33		VwKostO-MWEVW
22233	hinsichtlich der Verbote des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	je Verbot	33		VwKostO-MWEVW
22234	für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 61a Abs. 2 Satz 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 33		VwKostO-MWEVW
223	**Messen, Ausstellungen, Märkte**				VwKostO-MWEVW
2231	Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO (Messe nach § 64 GewO, Ausstellung nach § 65 GewO, Großmarkt nach § 66 GewO, Wochenmarkt nach § 67 GewO, Spezial- oder Jahrmarkt nach § 68 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 153		VwKostO-MWEVW
2232	Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69b Abs. 3 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 33		VwKostO-MWEVW
2233	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66		VwKostO-MWEVW
2234	Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 71b Abs. 2 Satz 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 33		VwKostO-MWEVW
224	**Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem HGastG**				VwKostO-MWEVW
2241	Anzeige eines Gaststättengewerbes				VwKostO-MWEVW
22411	Entgegennahme der Anzeige bei Alkoholausschank (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HGastG i.V.m. § 14 Abs. 1 bis 3 GewO)		28		VwKostO-MWEVW
22412	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 2 HGastG i. V.m § 15 GewO)		8		VwKostO-MWEVW

2242	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG)				VwKostO-MWEVW
22421	der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbebetrieb mit Alkoholausschank	nach Zeitaufwand	mindestens 55	55	VwKostO-MWEVW
22422	Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung		11		VwKostO-MWEVW
2243	Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit (§ 4 HGastG)	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
2244	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG)		11 bis 66	25,5	VwKostO-MWEVW
2245	Maßnahmen zur Verwirklichung der Auskunfts- und Nachschaurechte (§ 8 Abs. 1, 2 und 4 HGastG) Ergibt die Überprüfung, dass tatsächlich kein Gaststättengewerbe ausgeübt wird, entfällt die Gebühr.	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
2246	**Beschäftigungsverbot und Anordnungen**				
22461	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 10 Abs. 1 HGastG)	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
22462	Erlass von Anordnungen (§ 10 Abs. 2 HGastG)	nach Zeitaufwand		50	VwKostO-MWEVW
2247	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 11 Abs. 4 Satz 4 HGastG)	nach Zeitaufwand			VwKostO-MWEVW
2248	Anerkennung von behördlichen Überprüfungen anderer Bundesländer § 13 HGastG)		33		VwKostO-MWEVW
225	**Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit**				
2251	Aufhebung der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe oder eine öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4	nach Zeitaufwand	höchstens 1 800		SperrV § 4 VwKostO-MWEVW
2252	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe oder eine öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4	je Anordnung	122		SperrV § 4 VwKostO-MWEVW
2253	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen nach § 3		gebührenfrei		SperrV § 3 VwKostO-MWEVW
43	**Glücksspiele, Spielbanken, Gewerbliche Spiele und Spielhallen**				VwKostO-MdIS
431	Glücksspiele (Lotterien, Ausspielungen, Sport- und Pferdewetten und Online- Casinospiele) Amtshandlungen nach dem Hessischen Glücksspielgesetz (HGlüG), dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) und dem Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG)				VwKostO-MdIS
4311	Erlaubnis für das Veranstalten oder Vermitteln einer Lotterie oder Ausspielung nach § 7 Abs. 1 HGlüG und § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021				VwKostO-MdIS
43111	für die ersten 50 Millionen Euro Spielkapital	2,5 ‰ des Spielkapitals	mindestens 123		VwKostO-MdIS
43112	für die weiteren 50 Millionen Euro Spielkapital zusätzlich	1,5 ‰ des Spielkapitals			VwKostO-MdIS
43113	für das über 100 Millionen Euro hinausgehende Spielkapital zusätzlich	0,5 ‰ des Spielkapitals			VwKostO-MdIS
43121	Änderung der Erlaubnis nach Nr. 4311 bei gleichbleibendem Spielkapital		58 bis 10 500		VwKostO-MdIS
43122	Änderung der Erlaubnis nach Nr. 4311 bei Erhöhung des Spielkapitals		118 bis 21 000		VwKostO-MdIS
	Spielkapital im Sinne der Nr. 4311 bis 43122 ist die für die Dauer der Erlaubnis erwartete Summe der Einsätze in Hessen.				VwKostO-MdIS
4313	Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird		gebührenfrei		VwKostO-MdIS

4314	Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 HGlüG oder einer örtlichen Verkaufsstelle nach § 10 Abs. 2 und 3 HGlüG		57 bis 1 100		VwKostO-MdIS
43141	Änderung der Erlaubnis nach Nr. 4314		29 bis 550		VwKostO-MdIS
4315	Erlaubnis zur Betätigung als gewerbliche Spielvermittlerin oder gewerblicher Spielvermittler nach §§ 13, 14 Abs. 1 HGlüG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 GlüStV 2021		235 bis 2 100		VwKostO-MdIS
4316	Amtshandlungen im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GlüStV 2021				VwKostO-MdIS
43161	Überwachung der Einhaltung der nach dem GlüStV 2021 bestehenden oder aufgrund des GlüStV 2021 begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021	nach Zeitaufwand	höchstens 600		VwKostO-MdIS
43162	Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 GlüStV 2021	nach Zeitaufwand			VwKostO-MdIS
43163	Untersagung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 GlüStV 2021	nach Zeitaufwand			VwKostO-MdIS
43164	Maßnahmen zur Sperrung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021	nach Zeitaufwand			VwKostO-MdIS
4317	Amtshandlungen bei Pferdewetten nach § 27 Abs. 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit dem RennwLottG				VwKostO-MdIS
43171	Erlaubnis des Betriebs eines Totalisators aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde nach § 1 Abs. 1 und 4 RennLottG mit einem Umsatz				VwKostO-MdIS
431711	bis 1 Million Euro		296		VwKostO-MdIS
431712	über 1 Million Euro		887		VwKostO-MdIS
43172	Erlaubnis für eine Buchmacherin oder einen Buchmacher nach § 2 Abs. 1 RennwLottG		517 bis 3 300		VwKostO-MdIS
43173	Erlaubnis für eine Örtlichkeit, wo Wetten entgegengenommen oder vermittelt werden, nach § 2 Abs. 2 RennwLottG		74 bis 660		VwKostO-MdIS
43174	Erlaubnis für eine Buchmachergehilfin oder einen Buchmachergehilfen nach § 2 Abs. 2 RennwLottG		259 bis 1 320		VwKostO-MdIS
43175	Überwachung der Einhaltung der nach dem RennwLottG sowie dem GlüStV 2021 bestehenden oder aufgrund des RennwLottG sowie des GlüStV 2021 begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 für Buchmacherinnen und Buchmacher sowie deren Örtlichkeiten und Gehilfinnen und Gehilfen und Totalisatoren	nach Zeitaufwand	höchstens 600		VwKostO-MdIS
4318	Amtshandlungen bei Online-Casinospielen nach § 22c GlüStV 2021				VwKostO-MdIS
43181	Konzession nach § 22c Abs. 1 Nr. 2 GlüStV 2021		7 392 bis 22 000		VwKostO-MdIS
431811	Änderung der Konzession nach Nr. 43191		616 bis 11 000		VwKostO-MdIS
44	**Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)**				HundeVO VwKostO-MdIS
441	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1		96 bis 338	125	HundeVO VwKostO-MdIS
442	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 2		67 bis 136	75	HundeVO VwKostO-MdIS
443	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 11 Abs. 2		67 bis 203	125	HundeVO VwKostO-MdIS
444	Untersagung nach § 1 Abs. 4 oder Anordnung nach § 9 Abs. 3		31 bis 194	125	HundeVO VwKostO-MdIS

54	**Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)**				
541	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8	nach Zeitaufwand je Einzelfall	mindestens 74		VwKostO-MdIS
542	Sicherstellung nach § 40 bei einem Zeitaufwand				VwKostO-MdIS
5421	bis zu 1/4 Stunde		gebührenfrei		VwKostO-MdIS
5422	über 1/4 Stunde bis zu 1 Stunde	je Einzelfall	74		VwKostO-MdIS
5423	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand			VwKostO-MdIS
543	Verwahrung sichergestellter Gegenstände	Nr. 55 bis 559			VwKostO-MdIS
544	Androhung eines Zwangsmittels und Zwangsgeldfestsetzung				VwKostO-MdIS
5441	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels nach § 53. soweit die Androhung nicht mit dem ihr zugrundeliegenden Verwaltungsakt verbunden wird		17 bis 120		VwKostO-MdIS
5442	Festsetzung des Zwangsgelds nach § 50 Abs. 1		17 bis 300		VwKostO-MdIS
545	Ersatzvornahme nach § 49	nach Zeitaufwand je Einzelfall	mindestens 74		VwKostO-MdIS
546	Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 52 bei einem Zeitaufwand				VwKostO-MdIS
5461	bis zu 1 Stunde	je Einzelfall	74		VwKostO-MdIS
5462	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand			VwKostO-MdIS
5463	Anwendung unmittelbaren Zwanges 1. im Zusammenhang mit a) der Rettung von Menschen (Nr. 571), soweit die Amtshandlung gebührenfrei ist, b) Maßnahmen nach § 32 Abs. 4, Auslagen sind nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen c) der Durchsetzung von Räumungsverfügungen, wenn die betroffene Person aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage war, den Verwaltungsakt zu befolgen, d) einem Einsatz bei Familienstreitigkeiten, wenn dieser kostenfrei ist (Nr. 561); 2. in Bagatellfällen, wenn der unmittelbare Zwang mit nur geringem polizeilichen Aufwand angewendet wird; dies gilt nicht für		gebührenfrei		VwKostO-MdIS
547	Polizeiliche Begleitung nach § 6 verantwortlicher Personen mit Dienstfahrzeugen im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung zur Durchsetzung einer Platzverweisung nach § 31 Abs. 1 Satz 1, zur Durchsetzung eines Aufenthaltsverbots nach § 31 Abs. 3 Satz 1, im Zuge einer Ingewahrsamnahme nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder zur Abwehr einer Gefahr nach § 11 einschließlich der Rückfahrt nach Beendigung der polizeilichen Begleitung	nach Zeitaufwand			VwKostO-MdIS
548	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot der nicht gewerbsmäßigen Haltung eines gefährlichen Tieres einer wild lebenden Art nach § 43a Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand			VwKostO-MdIS

549	Anordnung der Tötung eines Tieres nach § 42 Abs. 4		31 bis 324		VwKostO-MdIS
7	**Fundrecht**				
46	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 % des Wertes	mindestens 10		VwKostO-MdIS
8	**Jagd- und Fischereiwesen**				
	Amtshandlungen nach dem HJagdG				HJagdG
8.1	Durchführung des jagdlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen beauftragten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand		nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	HJagdG \| VwKostS GC
431	**Amtshandlungen nach dem Hessischen Fischereigesetz (HFischG)**				VwKostO-MUKLV
431121	Ausstellung / Verlängerung eines Jahresfischerei- oder Sonderfischereischeins Gebühr: 10 Euro / Fischereiabgabe: 7,50 Euro		17,50		VwKostO-MUKLV
431122	Ausstellung / Verlängerung eines Fünfjahresfischerei- oder Sonderfünfjahresfischereischeins Gebühr: 18 Euro / Fischereiabgabe: 27 Euro		45		VwKostO-MUKLV
431123	Ausstellung / Verlängerung eines Zehnjahresfischerei- oder Sonderzehnjahresfischereischeins Gebühr: 36 Euro / Fischereiabgabe: 50 Euro		86		VwKostO-MUKLV
431132	Ausstellung / Verlängerung eines Fünfjahresjugendfischereischeins Gebühr: 6 Euro / Fischereiabgabe: 17 Euro		23		VwKostO-MUKLV
9	**Straßenverkehrswesen**				
263	Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 StVO Einzelerlaubnisse innerhalb des Gemeindegebiets	10,20 bis 767,00			GebOSt
	a) Umzüge, Festzüge, mit Anhörungstermin			40	GebOSt
	b) Inanspruchnahme anlässlich von Straßenfesten (Gemeindestraßen)			50	GebOSt
	c) Inanspruchnahme anlässlich von Straßenfesten (Kreis- und Landestraßen)			60	GebOSt
	d) Sportliche Veranstaltungen nach § 29 (2) StVO			50	GebOSt
	Maßnahmen bis zu einer Dauer von 4 Stunden sind dann gebührenfrei, wenn Störungen im Regelfall ausgeschlossen werden können.				GebOSt
263	Erteilung einer Erlaubnis bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	767,00 bis 2 301,00		1 000	GebOSt
261	Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen innerhalb des Gemeindegebiets	10,20 bis 767,00			GebOSt
	a) geringfügige Einengung ohne Ortstermin			27,50	GebOSt
	b) geringfügige Einengung mit Ortstermin			40	GebOSt
	c) halbseitige Sperrung ohne Ortstermin			40	GebOSt
	d) halbseitige Sperrung mit Ortstermin			50	GebOSt
	e) Vollsperrung ohne Ortstermin			50	GebOSt
	f) Vollsperrung mit Ortstermin Jahresgenehmigungen bis zu 12 Monaten			75	GebOSt
	Maßnahmen bis zu einer Dauer von 4 Stunden sind dann gebührenfrei, wenn Störungen im Regelfall ausgeschlossen werden können.				GebOSt
	Aufstellung von Schildern, Pfosten, Hinweisschildern (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 m² auf Dauer vorübergehend	10,20 bis 767,00			GebOSt
	bis zu 0,6 m²			50	GebOSt
	auf Dauer			je KT 0,50	GebOSt
	vorübergehend			mindestens 10,00	GebOSt

4.1	Genehmigung zur Aufstellung von Werbeschildern, Plakaten, für Veranstaltungen an den vorgeschriebenen Standorten (gilt nicht für heimische Vereine)			30	VwKostS GC
4.2	Genehmigung zur Anbringung von Firmenschildern, Leuchttransparenten auf oder über gemeindlichen Grund und Boden sowie Hinweisschildern zum Informations- und Leitsystem in der Gemeinde			50	VwKostS GC
4.3	Aufstellung von Wertstoffcontainern (außer Glas und Weißblech), z. B. Sammelcontainer für Altkleider usw. je Jahr, Standort und Stück			500	VwKostS GC